

Anlage 2

zu vorstehender
Neunter Durchführungsbestimmung

Prämientabelle
für die volkseigenen Güter und ihnen gleichgestellten Betriebe

Gruppe der Prämien- berechtigten	Betriebskategorie rv		Betriebskategorie III		Betriebskategorie II und I	
	Erhöhung für jedes Prozent der Übererfüllung		Erhöhung für jedes Prozent der Übererfüllung		Erhöhung für jedes Prozent der Übererfüllung	
	des Produktions- planes	des Gewinn- planes	des Produktions- planes	des Gewinn- planes	des Produktions- planes	des Gewinn- planes
	1	2	3	4	5	6
Gruppe 1	8,8	12,0	7,8	10,4	6,3	9,4
Gruppe 2	7,8	10,4	6,3	9,4	5,2	7,8
Gruppe 3	6,3	9,4	5,2	7,8	4,1	6,3

Die Zahlen in der Prämientabelle geben die Prozentsätze der monatlichen Gehälter der Prämienberechtigten an, die bei Erfüllung der Voraussetzungen den Jahresgesamtprämienbetrag bilden, der zur Prämierung verwendet werden kann.

Zehnte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.

— MTS-Spezialwerkstätten und MTS-Motoreninstandsetzungswerke —

Vom 15. November 1955

Auf Grund des § 8 Abs. 3 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. I S. 135) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung und dem Ministerium der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 2 der Verordnung

Eine Prämienzahlung erfolgt nur, wenn die Voraussetzungen des § 4 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 2. Juni 1955 zur Verordnung über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1955 — Volkseigene Land-, Forst- und Wasserwirtschaft und volkseigener landwirtschaftlicher Handel (ohne MTS) — (GBl. I S. 393) erfüllt sind.

§ 2

Zu § 3 der Verordnung

Die Angehörigen des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals in den MTS-Spezialwerkstätten und MTS-Motoreninstandsetzungswerken werden in die Gruppen 1 bis 3 der Prämienberechtigten eingestuft (Anlage 1).

§ 3

Zu § 4 der Verordnung

Die Betriebe werden entsprechend den Kategorien I bis III in die Prämientabelle eingeordnet (Anlage 2).

§ 4

Zu § 5 Abs. 4 der Verordnung

Eine Kürzung des Prämienbetrages hat auch zu erfolgen bei Nichteinhaltung der geplanten Umschlags-

zahl, d. h. bei Überschreitung der richtsatzplangebundenen Bestände. Die Bestände an Fertigerzeugnissen sind dabei unberücksichtigt zu lassen. Bei Überschreitung der Planbestände ist der Prämienbetrag um 40 % zu kürzen.

§ 5

Zu § 6 der Verordnung

(1) Bei Erfüllung und Übererfüllung der Pläne erfolgt die Berechnung der Prämien entsprechend der Prämientabelle.

(2) Bei der Berechnung der Erfüllung des Produktionsplanes der MTS-Spezialwerkstätten sind die Reparaturleistungen unter Berücksichtigung der Bestandsvermehrungen bzw. Bestandsverminderungen abzüglich des Fertigungs-, Einsatz- und Zusatzmaterials sowie fremder Lohnarbeit nach dem vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, Hauptverwaltung MTS, bekanntgegebenen Berechnungsschema zugrunde zu legen.

(3) Bei der Berechnung der Erfüllung des Produktionsplanes der MTS-Motoreninstandsetzungswerke ist die Stückzahl der reparierten Motore mal Festpreis zuzüglich der laufenden Instandhaltungskosten und Bestandsverminderungen bzw. Bestandsvermehrungen nach dem vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, Hauptverwaltung MTS, bekanntgegebenen Berechnungsschema zugrunde zu legen.

(4) Im ersten bis dritten Berechnungszeitraum dürfen Prämien nur in Höhe von 75 % des errechneten Betrages ausgezahlt werden. Die restlichen 25 % werden zum Schluß des Jahres bei Erfüllung des Jahresplanes ausgezahlt.

(5) Im Laufe der Berechnungszeiträume ausgeschiedene Mitarbeiter erhalten keine Prämie. Werden Mitarbeiter während des Berechnungszeitraumes in andere Maschinen - Traktoren - Stationen, MTS - Spezialwerkstätten bzw. MTS-Motoreninstandsetzungswerke versetzt oder zu Lehrgängen delegiert, erfolgt die Berechnung der Prämie für diese Mitarbeiter anteilmäßig entsprechend der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit in den beteiligten Betriebsstätten.